

# FÖRDERUNG DER QUALIFIZIERUNG FÜR DIE LOKAL, REGIONAL UND LANDESWEIT AUSGERICHTETEN RUNDFUNKPROGRAMME IN NRW

## Bekanntgabe des Förderprogramms der Landesanstalt für Medien NRW

4. Dezember 2024

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Um Angebots- und Anbietervielfalt sowie Programmqualität im Rundfunkmarkt sicherzustellen, unterstützt die LFM NRW anteilig finanziell die Aus- und Weiterbildung im lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunk sowie im lokalen und regionalen Fernsehen.

### FÖRDERVORAUSSETZUNG UND ZIELGRUPPEN

Das Förderprogramm richtet sich an die lokal, regional und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogramme sowie die lokalen und regionalen Fernsehprogramme in NRW.

Antragsberechtigt sind bei den Lokalradios, Regionalsendern und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogrammen:

- die Servicegesellschaften, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstleistungen im relevanten Bereich anbieten und die spezifischen Anforderungen der Förderung erfüllen.
- die Veranstaltergemeinschaften, sofern keine Zugehörigkeit zu einer Servicegesellschaft besteht. In diesem Fall können die Veranstaltergemeinschaften als Antragsteller auftreten, sofern sie die erforderlichen Kriterien und Bedingungen der Förderung erfüllen.

Bei den Servicegesellschaften ist der **Weiterbildungskordinator/ die Weiterbildungskordinatorin** dafür verantwortlich, die Anträge in Abstimmung mit den beteiligten Stellen zu erstellen und einzureichen. Dieser Koordinator/diese Koordinatorin fungiert als zentrale Ansprechperson und sorgt für die notwendige Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren innerhalb der Organisation.

Antragsberechtigt sind bei den lokalen und regionalen Fernsehprogrammen in NRW:

- Lokale, regionale und landesweite Fernsehsender in NRW, die die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte erfüllen.

Die Anträge sind von der vertretungsberechtigten Person der jeweiligen Antragstellerorganisation zu unterzeichnen. Diese Person muss gemäß den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelungen des Antragstellers berechtigt sein, die Organisation verbindlich nach außen hin zu vertreten.

Profitieren sollen von den geförderten Maßnahmen feste und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen und regionalen Radio- und TV-Sender, wobei ausdrücklich neben redaktionellen auch technisch und betriebswirtschaftlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Personal aus der Vermarktung adressiert werden.

## WAS WIR FÖRDERN

Die LFM NRW fördert Maßnahmen, die nachhaltige Effekte auf die Vielfalt und wirtschaftliche Tragfähigkeit im Rundfunkmarkt NRW haben. Hierfür können in den folgenden vier Kategorien Maßnahmen beantragt werden:

- Digitalstrategie,
- Contentstrategie,
- Vermarktungsstrategie,
- Grundlagen und Nachwuchsförderung.

Gewünscht ist die gebündelte Beantragung von Maßnahmen, die untereinander abgestimmt und aufeinander bezogen sind. Das bedeutet, dass die verschiedenen Kategorien nicht isoliert, sondern im Idealfall als integraler Bestandteil eines Gesamtvorhabens beantragt werden sollen. Die Maßnahmen können aufeinander abgestimmt sein, sodass sie sich gegenseitig ergänzen und den Erfolg des Projekts/des Vorhabens nachhaltig fördern

Mögliche Beispiele hierfür sind Maßnahmen zur:

- digitalen Contententwicklung,
- strategischen Programmberatung,
- Zielgruppenanalyse,
- datengetriebenen Vermarktung oder
- Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung.



## UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW fördert vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel ausgewählte Weiterbildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen mit einer Gesamtsumme von bis zu 160.000 EUR jährlich. Pro Antrag können maximal 10.000 EUR Fördergeld beantragt werden. Der Förderzeitraum beginnt mit der Auswahl der geförderten Maßnahmen durch die LFM NRW zu zwei Bewilligungszeitpunkten im Jahr. Die LFM NRW kann sich anteilig bis zu einer Höhe von 80 Prozent der gesamten Projektkosten beteiligen.

Die Mittel werden in Form einer Finanzierung der Projektkosten (Sach- und Personalkosten) gewährt. Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

## NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Da vorgesehen ist, dass in den Anträgen Maßnahmen gebündelt werden (können), wird die Gesamtheit der vorgesehenen einzelnen Maßnahmen als Vorhaben bezeichnet. Maßnahme meint im Folgenden die jeweilige Einzelmaßnahme.

Folgende Unterlagen, die sich auf das Vorhaben beziehen, sind einzureichen:

- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- aussagekräftige Begründung des Vorhabens. Dazu gehören insbesondere:
  - Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Strategie unter Bezugnahme auf die Förderziele;
  - die Anzahl der Einzelmaßnahmen sowie der geplante Bewilligungszeitraum (Start und Ende);
  - Die regionale Zuordnung des Vorhabens (in der Regel der Durchführungsort);
- eine Erklärung, ob der / die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben / der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen;
- Erklärung, dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen die ggf. aufgrund des Antrags gewährte Finanzierungshilfe angegeben wird.

Mit den folgenden Unterlagen bitten wir des Weiteren, Angaben zu den jeweiligen einzelnen Maßnahmen des Vorhabens zu machen:

- Titel sowie inhaltlicher Schwerpunkt der jeweiligen Maßnahme (Content, Digitalisierung, Vermarktung, Grundlagen und Nachwuchsförderung);
- kurze Beschreibung der jeweiligen Maßnahme in 3-5 Sätzen;
- Benennung der an der jeweiligen Maßnahme beteiligten Sender;



- die Dienstleister / Referierenden, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme beauftragt werden sollen sowie eine kurze Begründung für die Wahl des Dienstleisters / Referierenden;
- Benennung der Zielgruppe der jeweiligen Maßnahme und Beschreibung, wie die Erreichung dieser Zielgruppe sichergestellt wird;
- Aufführung der Ziele der jeweiligen Maßnahme und Angabe, mit welchen Kennzahlen diese bewertet werden sollen (z. B. Anzahl der Teilnehmenden, Steigerung der Reichweite um XX %);
- nachvollziehbarer Multiplikationseffekt durch die Darlegung des Mehrwerts der Maßnahme für weitere Medienschaffende in NRW sowie
- Beschreibung, wie die jeweilige Maßnahme nachhaltig auf redaktionelle Strukturen in NRW einzahlt.

Die LFM NRW kann jederzeit im Laufe des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

## AUSWAHLKRITERIEN

Die Anträge müssen eine klare strategische Zielrichtung erkennen lassen und auf die Förderschwerpunkte einzahlen. Die Antragstellenden müssen nachvollziehbar darlegen, inwiefern die beantragten Maßnahmen zu einem geeigneten Kompetenzaufbau innerhalb des jeweiligen Senderverbunds oder der betreffenden Redaktion beitragen. Gewünscht ist die gebündelte Beantragung von einzelnen Maßnahmen (= Vorhaben), die untereinander abgestimmt und aufeinander bezogen sind.

Im Einzelnen sind folgende Kriterien für die Entscheidung über eine Bewilligung ausschlaggebend:

- **Kooperationsqualität:** Wie ist die Organisations- und Entscheidungsstruktur für die Konzeptionierung und Umsetzung von Weiterbildungsmaßnahmen im jeweiligen Senderverbund aufgebaut? Inwieweit tragen diese Strukturen dauerhaft und verlässlich dazu bei, den Austausch zwischen programmlicher und betriebswirtschaftlicher Seite zu stärken und Synergien in den Regionen zu nutzen?
- **Begründete Weiterbildungsstrategie:** Welche drängenden aktuellen Herausforderungen werden adressiert und warum besteht Unterstützungsbedarf? Inwiefern unterstützen die Maßnahmen den digitalen Transformationsprozess mit Blick auf Content, Technologie und Vermarktung? Inwiefern zahlen die Maßnahmen mit der Förderung von Grundlagen auf eine kohärente Gesamtstrategie ein? Warum sind die Maßnahmen geeignet, Personal nachhaltig zu binden?
- **Realistische Zielvorgaben und Erfolgsmessung:** Welche existierenden Probleme lösen die vorgesehenen Weiterbildungsmaßnahmen? In welchen Feldern wird ein Kompetenzaufbau erwartet? Mit welchen Kenngrößen wird der Erfolg der Maßnahmen gemessen?
- **Nachhaltiger Kompetenzaufbau:** Wie wird eine möglichst große Zahl an Teilnehmenden sichergestellt? Wie wird das Wissen in den beteiligten Sendern nach Abschluss der



Maßnahme weitergegeben und langfristig verankert? Welche nachhaltige Wirkung hat die Umsetzung auf redaktionelle Strukturen? Wie kann diese nachgewiesen werden?

- **Wirtschaftliche Kostenplanung inklusive eines Eigenanteils von mindestens 20 Prozent:** Ist die Gesamtfinanzierung und die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert? Wird wirtschaftlich und sparsam mit den Mitteln verfahren?
- **Qualifikation der am Projekt beteiligten Dienstleister:** Wie wird über den Auswahlprozess der Dienstleister sichergestellt, dass die Beteiligten über entsprechende Erfahrung und Kompetenz zur Umsetzung der Maßnahmen verfügen?

Über die Förderbewilligung entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab.

## FORM DER ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSFRISTEN

Der erste Zeitraum zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung [4. Dezember 2024] und endet zu den beiden nachfolgend genannten Fristen (bei elektronischer Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs, bei postalischer Einreichung das Datum des Poststempels).

Für das Jahr 2025 können Anträge zu folgenden Fristen eingereicht werden:

- 13. Januar 2025
- 16. Juni 2025

Das Förderportal der LFM NRW bietet den Antragstellenden nach erfolgreicher Registrierung die Möglichkeit, ihr Projekt von der Antragstellung über die Mittelanforderungen bis hin zum Verwendungsnachweis digital zu verwalten. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/>

Sobald ein Antrag vollständig und korrekt im Förderportal ausgefüllt ist, kann das Antragsformular exportiert werden. Die finale Antragsversion muss bestätigt und über das Förderportal eingereicht werden. Für die rechtsverbindliche Antragseinreichung stehen den Antragstellenden zwei Optionen zur Verfügung:

### Option 1: Qualifiziert elektronisch signieren und einreichen

Der Antragstellende unterzeichnet den Antrag mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES), die der handschriftlichen Unterschrift in Rechtskraft entspricht. Eine QES kann über spezielle Anbieter und Software erfolgen, die eine hohe Sicherheitsstufe gewährleisten. Nach der Signatur wird der Antrag direkt im Förderportal hochgeladen und eingereicht.

Oder



## **Option 2: Ausdrucken und rechtsverbindlich händisch unterzeichnen**

Bei dieser Option wird der Antrag – zusätzlich zur elektronischen Einreichung – auf Papier ausgedruckt und muss dann von der antragstellenden und vertretungsberechtigten Person händisch unterschrieben werden. Anschließend kann der Antrag unter dem Stichwort „Qualifizierung im Rundfunkmarkt in NRW“ in einfacher Ausfertigung an folgende Adresse übersandt oder zu den üblichen Bürozeiten abgegeben werden:

**Landesanstalt für Medien NRW**  
**Vergabe und Zuwendungen**  
**Zollhof 2**  
**40221 Düsseldorf**

Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuwendungsantrags erforderlich sind. Die LFM NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Die LFM NRW bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge anhand der o. g. Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien und entscheidet über die Förderbewilligung und -höhe. Die LFM NRW behält sich im Rahmen der Abwägung im Auswahlverfahren vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN**

Für inhaltliche Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Hanna Jo vom Hofe  
[hanna.jo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de](mailto:hanna.jo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de)

Louisa Schückens  
[Louisa.schueckens@medienanstalt-nrw.de](mailto:Louisa.schueckens@medienanstalt-nrw.de)

Für Rückfragen zur konkreten Antragstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter [foerderungen@medienanstalt-nrw.de](mailto:foerderungen@medienanstalt-nrw.de) gerne zur Verfügung.

Wir empfehlen allen Interessierten frühzeitige Kontaktaufnahme für eine optimale Beratung – von der Frage, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind, bis hin zu konkreten Unterlagen.



## SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig. Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Die Höhe der Zuwendungszahlung wird von der LFM NRW auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

Nach Abschluss des Vorhabens / der Maßnahme haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises einen Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Maßnahmenverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Diese Evaluation wird mit einem von der LFM NRW entwickelten Fragebogen als Bestandteil des Verwendungsnachweises eingereicht. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Der Sachbericht, der nach Abschluss des Projekts im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereicht wird, soll in Bezugnahme auf die Erfolgs- und Auswahlkriterien beispielsweise dokumentieren,

- wie die Ziele der Maßnahme umgesetzt und mit welchen Kennzahlen diese erreicht wurden;
- wie ein nachvollziehbarer Multiplikationseffekt erzielt werden konnte;
- welche Änderungen während der Laufzeit ggf. vorgenommen werden mussten,
- sowie ggf. Erkenntnisse für eine Weiterführung des Vorhabens / der Maßnahme enthalten.

Die Dokumentation der Verwendung der Fördermittel in Form eines zahlenmäßigen Nachweises soll unter anderem belegen, dass

- alle geförderten Kostenpositionen mit Belegen ausgewiesen werden können;
- mit einer Soll-Ist-Aufstellung die wichtigsten Kostenblöcke dargestellt werden können sowie
- ein Eigenanteil von 20 Prozent an den Gesamtkosten vorliegt;

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der / die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der / die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.